

Hinweise zum rechtlichen Hintergrund einer Tombola

Bei einer Ausspielung (= Verlosung) gibt es Sachwerte oder geldwerte Vorteile zu gewinnen.

Eine Ausspielung, die in geschlossenen Räumen stattfindet, wird auch Tombola genannt.

Jede Ausspielung ist eine Form der Lotterie und bedarf einer **amtlichen Genehmigung**.

Genehmigung

Wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, ist für alle Mitgliedsvereine der Caritas die pauschale Genehmigung für die Zulässigkeit bis 30.06.2021 gegeben:

- Min. 25% der eingenommenen Entgelte werden als Gewinne wieder ausgeschüttet.
- Nur weniger als 80% der Lose dürfen Nieten sein (= ohne Gewinn).
- Min. 25% der eingenommenen Entgelte muss der Gewinn für den Verein betragen.
- Die Verwaltungskosten dürfen max. 25% der Einnahmen aus dem Losverkauf betragen.
- Der gesamte Gewinn des Vereins aus der Tombola „muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.“ D. h. nicht z. B. für den Einkauf der nächsten öffentlichen Kindergarten-Veranstaltung, sondern für den Zweckbetrieb z. B. Heizkosten, Spielmaterial, Personalkosten im Kindergarten.
- Die Veranstaltung ist min. 1 Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes anzuzeigen.
 - o Unter 650 € Gesamtwert der Lose (d. h. z. B. weniger als 650 Lose für je 1 € Verkaufspreis) entfällt die Anzeigepflicht bei der Gemeinde.
 - o Bei 5.000 € oder mehr setzen Sie sich bitte mit der [Wirtschaftlichen Beratung des Fachbereichs Kinderhilfe und Kath. Kindertageseinrichtungen](#) in Verbindung.
 - o Die Anzeige, bei einem Gesamtwert der Lose ab 650 € bis 5.000 €, muss mittels des Vordrucks *Anzeige* vom Bayerischen Landesamt für Steuern erfolgen. Diesen finden Sie auf der Homepage www.vorstandkita.caritas-wuerzburg.de → 3. Buchhaltung – Kassier.

Hierzu der Hinweis, dass der Veranstalter i. d. R. der Verein bzw. die Kirchenstiftung ist. Die verantwortliche Person muss aber kein Vorstandsmitglied sein, sondern kann vom Vorstand beauftragt werden, die Tombola zu verantworten z. B. der Elternbeiratsvorsitzende.
- Kein Verkauf der Lose über das Internet.
- Keine Durchführung durch Dritte z. B. ein Unternehmen.
- Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung nach dem amtlichen Muster zu erstellen.

Die Vorlage *Abrechnung* von der Regierung von Unterfranken finden Sie unter www.vorstandkita.caritas-wuerzburg.de → 3. Buchhaltung – Kassier.
- Diese Unterlagen sind aufzubewahren und ggf. auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

Darüber hinaus sieht die Bekanntmachung dieser Erlaubnis noch weitere Bedingungen vor, die jedoch regelmäßig für Kindergarten-Trägervereine nicht von Bedeutung sind.

Weitere Hinweise zur Tombola

Nach den derzeit verfügbaren Informationen sind **Entenrennen** Lotterien und damit aus steuerrechtlicher Sicht genauso zu beurteilen wie Tombolas.

Nach Informationen aus dem Finanzamt Würzburg sind Spendenbescheinigungen für **Sachspenden** für eine Tombola möglich, wenn eine Lotterie, wie oben beschrieben vorliegt. Die Tombola ist dann ein Zweckbetrieb.

Steuerpflicht

Falls die Anzeige bei der Gemeinde ordnungsgemäß gestellt wurde und die Auflagen eingehalten wurden, entfällt auch die Lotteriesteuer.

Allerdings sind dann die Einnahmen aus der Tombola bei der Berechnung der Einhaltung der Freigrenze für die Umsatzsteuerpflicht zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zur Umsatzsteuerpflicht finden Sie im Handbuch für ehrenamtliche Vorstände (Online unter: www.vorstandkita.caritas-wuerzburg.de).

Diese Hinweise wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht gegeben werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an

Maritess Vollrath

Wirt. Beratung

Kinderhilfe und Kath. Kindertageseinrichtungen

Tel. 0931 / 386 66793

E-Mail maritess.vollrath@caritas-wuerzburg.de

Quellen

§ 12 Abs. 2. Nr. 8a UStG Stand: 14.05.2018

§ 18 Nr. 2a RennWLOttG Stand: 14.05.2018

Abschnitt 12.9 Nr. 14 S. 2 UStAE zu § 12 Abs. 2 Nr. 8a UstG Stand: 14.05.2018

Kleine Lotterien, Ausspielungen und Tombolas; Beantragung einer Erlaubnis oder Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen. Online unter: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/886653460284>. Stand: 05.04.2018. Letzte Einsicht: 07.05.2018. Hrsg. Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration.

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 18.10.2017, Nr. 10-2161-30-6, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen. Online unter: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/1/1/allgemeine_erlaubnis_%C3%B6ffentliche_lotterien_und_ausspielungen.pdf. Letzte Einsicht: 07.05.2018.

Entenrennen sind Lotterien. In: Fundraising aktuell 12. Jg. Mai 02/2004 S. 24. Online unter: http://fundraisingverband.de/assets/verband/Mitgliederbereich/Publikationen/Magazin/Fundraising_aktuell_2_2004.pdf. Hrsg. Deutscher Fundraising Verband e. V. (2004)

Merkblatt zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen. Online unter: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Rennwett-_und_Lotteriesteuer/../../Informationen/Steuerinfos/Steuerarten/Rennwett-_und_Lotteriesteuer/Merkblatt_Lotteriesteuer.pdf. Letzte Einsicht: 07.05.2018. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Steuern (März 2018)